Ansprechpartner:

Alexander Schwarzlose
Landesvorsitzender NABU Schleswig-Holstein e.V.
alexander.schwarzlose@nabu-sh.de

Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2025

Eine Einschätzung aus Naturschutz-Perspektive

Stand: 14.04.2025

Am 9. April 2025 haben die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD ihren Koalitionsvertrag vorgestellt. Nachfolgend beleuchten wir, was der Vertrag für den Naturschutz und für die Umweltverbände bringen wird und geben eine erste Einschätzung dazu ab.

I. Ergebnis 2

1. Zusammenfassung 2
2. Wichtige Bestimmungen im Überblick 2

II. Positive Aspekte 3

1. Meeresschutz: Besonderes Augenmerk auf Biodiversität 3
2. Meeresschutz: Besonderes Augenmerk auf Munitionsbergung 3
3. Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz 3
4. Erleichterte Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 4
5. Vereinfachungen für das Ehrenamt 4

III. Negative Aspekte 5

1. Naturkrise? Klimakrise? Keine der vordringlichen Herausforderungen 5
2. Naturschutz nur noch populationsbezogen 5
3. Weiterer Abbau von Naturschutzrecht zugunsten von Windenergieanlagen 6
4. Naturschutz in der Landwirtschaft – Weiter wie bisher 7
5. „Erleichterungen“ bei der Wiederherstellungsverordnung 8
6. Abgesenkter Schutzstatus für den Wolf 8
7. Ablehnung des EU-Bodengesetzes 9
8. Verfahrensbeschleunigung auf Kosten von Naturschutz und Beteiligungsrechten 9

I. Ergebnis

1. Zusammenfassung

Wir sehen diesen Koalitionsvertrag sehr kritisch. Er bedeutet einen Angriff auf Naturschutz und Umweltverbände an mehreren Fronten.

Der NABU-Bundesverband hatte in einer ersten Einschätzung von Hoffnung und Sorgen gesprochen und positive Aspekte ins Zentrum seiner Einschätzung gestellt. „Wir blicken mit gemischten Gefühlen auf den Koalitionsvertrag der künftigen Bundesregierung." Diese gemischten Gefühle haben wir weniger. Auch wir sehen vereinzelt positive Aspekte, aber insgesamt überwiegt doch deutlich die Ablehnung.

Es gehört zu den zentralen Anliegen des Vertrages, Verfahrensbeschleunigungen auf allen Ebenen zu erreichen und die Landwirtschaft von Zugeständnissen auszunehmen. Der Naturschutz erscheint hier als Hemmnis, das es zu überwinden gilt. Das materielle Umweltrecht soll ebenso beschnitten werden wie die Beteiligungsrechte.

Positiv lässt sich in Bezug auf den Naturschutz allein hervorheben, dass nicht alles abgeräumt werden soll. Dass das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz erhalten bleiben soll, ist wohl der größte Triumph, den der Naturschutz hier feiern kann. Ein ausgebliebener Verlust als größter Triumph? Das sagt viel.

2. Wichtige Bestimmungen im Überblick

a) Positiv:
- ANK bleibt erhalten
- Programm zur Munitionsbergung wird fortgesetzt
- Erleichterungen für das Ehrenamt

b) Negativ:
- Populationsschutz statt Individuenschutz im Naturschutzrecht
- Noch weniger Naturschutz in der Windenergie
- Einsatz für Schwächung der Wiederherstellungsverordnung
- Verfahrensbeschleunigung auf Kosten des Naturschutzes
- Beschneidung der Beteiligungsrechte für Umweltverbände

II. Positive Aspekte

1. Meeresschutz: Besonderes Augenmerk auf Biodiversität

a) Fundstelle im Koalitionsvertrag:

„Beim Meeresschutz legen wir besonderes Augenmerk auf den Kampf gegen die Verschmutzung, den Erhalt der Biodiversität und die Beseitigung von Munitionsaltlasten.“, S. 38, Z. 1226-1227

b) Einschätzung:

Das Bekenntnis zur Biodiversität ist grundsätzlich positiv zu werten. Worin aber genau dieses „besondere Augenmerk“ bestehen soll, ist dem Vertrag nicht zu entnehmen. Ohne konkrete Umsetzungsmaßnahmen droht dieses Bekenntnis, eine leere Worthülse zu bleiben.

2. Meeresschutz: Besonderes Augenmerk auf Munitionsbergung

a) Fundstelle im Koalitionsvertrag:

„Beim Meeresschutz legen wir besonderes Augenmerk auf [...] die Beseitigung von Munitionsaltlasten. Wir sehen uns in der gesamtstaatlichen Verantwortung, das Sofortprogramm zur Bergung von Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee langfristig fortzusetzen. Wir etablieren dafür ein Bundeskompetenzzentrum mit Sitz in den östlichen Bundesländern, in dem wissenschaftliche Einrichtungen, Privatwirtschaft und operative Behörden zusammenarbeiten.“, S. 38, Z. 1226-1230

b) Einschätzung:

In Nord- und Ostsee liegen mehr als eine Millionen Tonnen Munitionsaltlasten, die Giftstoffe in das Wasser abgeben. Die Fortsetzung des Bergungsprogramms ist daher sehr wichtig!

3. Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz

a) Fundstelle im Koalitionsvertrag:

„Das Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz sowie die darin enthaltene Moorschutzstrategie werden verstetigt. Dabei setzen wir auf Freiwilligkeit, Anreize und Honorierung von Ökosystemleistungen. Wir unterstützen kooperative Modelle für Landwirtschaft, Kommunen und Naturschutz.“, S. 38, Z. 1242-1244

b) Einschätzung:

Eine unbedingt erforderliche Maßnahme, angesichts der überragenden Bedeutung von Mooren für Naturschutz und Klimaschutz und angesichts der großen Herausforderungen bei Erhaltung und Wiederherstellung. Ob Freiwilligkeit allein ausreichen wird, darf allerdings hinterfragt werden. Es gibt ja bereits Anreize, die zu freiwilligen Maßnahmen animieren und dennoch geht die Renaturierung von Mooren nur schleppend voran.

4. Erleichterte Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

a) Fundstelle im Koalitionsvertrag:

„Wir erleichtern in einem Naturflächenbedarfsgesetz die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Vernetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Biotopverbund).“, S. 22, Z. 698-699 und wortgleich S. 38, Z. 1246-1247

b) Einschätzung:

Die erleichterte Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist – für sich betrachtet – erstmal positiv. Dies gilt insbesondere dann, wenn man bedenkt, dass es zwischenzeitig auch Bestrebungen gegeben hatte, Eingriffe in Natur und Landschaft pauschal durch Geldzahlung abzugelten. Dieser Kelch ist am Naturschutz also vorübergegangen. Auch, dass die Vernetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Biotopverbund) mitgedacht worden ist, ist sehr wichtig, insbesondere mit Blick auf die genetische Vielfalt.

5. Vereinfachungen für das Ehrenamt

a) Fundstelle im Koalitionsvertrag:

„Wir werden die Übungsleiterpauschale auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale auf Euro anheben. Wir werden die Freigrenze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Vereine auf 50.000 Euro erhöhen. Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird modernisiert. Das Gemeinnützigkeitsrecht wird vereinfacht. Gemeinnützige Organisationen mit Einnahmen bis 100.000 Euro nehmen wir vom Erfordernis einer zeitnahen Mittelverwendung aus. Erzielen gemeinnützige Körperschaften aus wirtschaftlichen Tätigkeiten weniger als 50.000 Euro Einnahmen im Jahr, muss keine Sphärenaufteilung mehr erfolgen, ob diese Einnahmen aus einem Zweckbetrieb oder aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammen.“, S. 47, Z. 1487-1494

„Wir bringen ein umfassendes Bürokratierückbaugesetz für Vereine und ehrenamtliches Engagement auf den Weg. Die Gemeinnützigkeitsprüfung für kleine Vereine werden wir vereinfachen und Sachspenden an gemeinnützige Organisationen möglichst weitgehend von der Mehrwertsteuer befreien. Wir sorgen dafür, dass ehrenamtliches Engagement Freude bereitet und mehr Anerkennung erfährt. Daher schaffen wir einen „Zukunftspakt Ehrenamt“. Wir werden die Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale erhöhen. Wir erhöhen ebenso die Freigrenze für den ehrenamtlichen sowie wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbetrieb, vereinfachen das Datenschutz-, Gemeinnützigkeits-, Vereins- und Zuwendungsrecht und verbessern das Haftungsprivileg.“, S. 62, Z. 1986-1993

„Unsere Gesellschaft wird vom ehrenamtlichen Engagement getragen. Wir sorgen dafür, dass ehrenamtliches Engagement Freude bereitet und mehr Anerkennung erfährt.“, S. 118, Z. 3772-3773

b) Einschätzung:

Das liest sich alles sehr gut. Die Bürokratie zugunsten von Verein und Ehrenamt abzubauen, entspricht auch unseren Vorstellungen. Die Aussage in Z. 3772-3773, dass

die Regierungsparteien dafür sorgen wollen, dass das Ehrenamt mehr Anerkennung findet, wirkt nach der kleinen Anfrage der Unionsparteien vom 24. Februar zu NGOs (551 Fragen) allerdings fast wie Hohn.

III. Negative Aspekte

1. Naturkrise? Klimakrise? Keine der vordringlichen Herausforderungen

In der Präambel (S. 1 f., Z. 1-82) werden die vorrangigen Herausforderungen und Ziele benannt. Und das sind in dieser Präambel gar nicht mal so wenige. Frieden und Sicherheit, Wirtschaft, Migration, nochmal Wirtschaft.

Und die Naturkrise? Und die Klimakrise? Offenbar keine der vordringlichen Herausforderungen. Jedenfalls sind sie es nicht wert, in der Präambel benannt zu werden. Das ist immerhin konsequent. Würden beide Krisen in der Präambel Erwähnung finden, würde das Erwartungen wecken. Falsche Erwartungen.

„Es ist ja nicht eben so, dass morgen die Welt untergeht“ gab Friedrich Merz im April 2023 zum Besten. Das 1,5°-Grad-Ziel ist unerreichbar geworden und es sterben täglich 150 Arten weltweit aus. „Doch“ möchte man da erwidern.

2. Naturschutz nur noch populationsbezogen

a) Fundstelle im Koalitionsvertrag:

„Beim Arten- und Naturschutz soll bundeseinheitlich der Populationsansatz angewendet werden.“, S. 22, Z. 700

„Wir prüfen, inwieweit die Vereinfachungen aus den Beschleunigungsgebieten und andere Ansätze (zum Beispiel Populationsansatz im Artenschutz [...]) auf Infrastrukturprojekte der Energiewende möglich sind, denn wir wollen den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Planungserleichterung beschleunigen.“, S. 30, Z. 976-980

b) Einschätzung:

Die erste Aussage (Z. 700) findet sich im Kapitel 1.3 „Verkehr und Infrastruktur, Bauen und Wohnen“, die zweite Aussage (Z. 976-980) im Kapitel 1.4 „Klima und Energie“. Die Abkehr vom Individuenschutz ist damit nicht generell für alle Vorhaben zu erwarten, sondern „nur“ für Bauvorhaben aller Art einschließlich Infrastruktur, Windenergieanlagen und Photovoltaik-Anlagen. Damit sind die wichtigsten Bereiche erfasst, in denen der Naturschutz zum Tragen kommt. Oder eben käme.

Bislang gilt, dass ein Vorhaben gegen Naturschutzrecht verstößt, wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für ein Individuum einer Art besteht[1]. In dem technischen, von der Rechtsprechung entwickelten Begriff des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ ist bereits berücksichtigt, dass für jede Art ein artspezifisches Tötungsrisiko besteht. Und es ist nicht mit einem Nullrisiko gleichzusetzen. Es muss für das betreffende Individuum nicht nur ein Tötungsrisiko geben. Auch ein erhöhtes Tötungsrisiko begründet noch keinen Verstoß

[1] BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07 (Nordumfahrung Bad Oeynhausen) –, juris Rn. 91.

gegen Naturschutzrecht. Erst, wenn diese Erhöhung die Signifikanzschwelle überschreitet, liegt ein Vertsoß gegen Naturschutzrecht vor. Mit anderen Worten: Der Individuenschutz war auch bislang nicht übermäßig streng.

Und nun soll das nur noch in Bezug auf die Population gelten. Der einzelne Seeadler und die einzelne Haselmaus sind damit nicht mehr geschützt. Ob das zur erhofften Planungsbeschleunigung beitragen wird, darf bezweifelt werden. Denn bislang hatten die Kartierarbeiten die jeweiligen Individuen in den Blick zu nehmen. Wenn nun die jeweilige Population zu untersuchen ist, erweitert sich das Kartiergebiet. In jedem Fall wird damit der Artenschutz weiter abgesenkt. Eine fatale Maßnahme, wenn man bedenkt, dass sich auch in Deutschland das Artensterben ungebremst fortsetzt.

3. Weiterer Abbau von Naturschutzrecht zugunsten von Windenergieanlagen

a) Fundstelle im Koalitionsvertrag:

„Wir werden unter anderem die Einrichtung von Expertenpools, die Ausweitung der Zustimmungsfiktion und den erweiterten Bestandsschutz für Ersatzeinrichtungen prüfen. Wir prüfen, inwieweit die Vereinfachungen aus den Beschleunigungsgebieten und andere Ansätze (zum Beispiel Populationsansatz im Artenschutz, Präklusion, Beibringungsgrundsatz/Widerlegungspflicht), auf Infrastrukturprojekte der Energiewende möglich sind, denn wir wollen den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Planungserleichterung beschleunigen.“, S. 30, Z. 974-980

„Bei Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Klimaanpassung wollen wir die Notwendigkeit des naturschutzrechtlichen Ausgleichs reduzieren.“, S. 38, Z. 1247-1249

b) Einschätzung:

Der Ausbau der Windenergie ist erforderlich, um den Klimawandel zu bekämpfen. Allerdings darf dies nicht zulasten des Naturschutzes gehen. Nachdem schon die Ampel-Regierung von 2022 bis 2024 dem Naturschutz massive Zugeständnisse für den Ausbau der erneuerbaren Energien abverlangt hat, möchte die neue Regierung diesen Weg offenbar fortsetzen.

Zustimmungsfiktion: Die Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA wird von der Immissionsschutzbehörde erteilt. Die Behörde bearbeitet den Vorgang aber nicht allein, sondern ist auf die Zuarbeit durch andere Fachbehörden angewiesen. Die anderen Behörden müssen für ihre jeweiligen Fachbereiche i.d.R. eine Zustimmung erteilen. Zustimmungsfiktion bedeutet, dass diesen Fachbehörden gesetzlich Fristen für die Zustimmung gesetzt werden. Schaffen die Behörden es innerhalb dieser Frist nicht, die Prüfung abzuschließen, gilt die Zustimmung der jeweiligen Behörde einfach als erteilt. Hat also beispielsweise die personell ohnehin unterbesetzte untere Naturschutzbehörde bzw. in Schleswig-Holstein das Landesamt für Umwelt die Prüfung nicht rechtzeitig durchführen können, gilt das Vorhaben als im Einklang mit Naturschutzrecht.

Populationsansatz: Siehe Ausführungen zur Frage zuvor.

Präklusion: Einwendungen, die nicht im Genehmigungsverfahren vorgetragen worden sind, dürfen auch in einem späteren Gerichtsverfahren nicht mehr vorgetragen werden (sog. materielle Präklusion – das meint der Koalitionsvertrag, denn die formelle Präklusion

existiert bereits). Eine derartige Regelung gab es früher schon – bis der europäische Gerichtshof sie für unzulässig erklärt hat[2]! Materielle Präklusion verletzt nämlich europäisches Recht.

Werden Windenergieanlagen errichtet, müssen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden (so wie auch bei anderen größeren Bauvorhaben). Der Umfang des erforderlichen Ausgleichs soll hier aber reduziert werden. Das hätte den Vorteil, dass Windenergieanlagen schneller und günstiger zu realisieren sind. Aber auch dieser Vorteil würde durch Einbußen im Naturschutz erkauft werden.

4. Naturschutz in der Landwirtschaft – Weiter wie bisher

a) Fundstelle im Koalitionsvertrag:

„Land- und Forstwirtschaft verdienen Respekt und Anerkennung [...]“, S. 36, Z. 1160

„Wir verfolgen die Ziele der Wettbewerbsfähigkeit, der Ernährungssicherung und der Ressourcenschonung gleichermaßen. Wir setzen vor allem auf Freiwilligkeit, Anreize und Eigenverantwortung und sorgen zugleich für die Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutzstandards. Wir schaffen praxistaugliche Regelungen und schlanke Verfahren und sind offen für Innovationen.“, S. 36, Z. 1179-1182

b) Einschätzung:

Die Aussage, dass Land- und Forstwirtschaft Respekt und Anerkennung verdienen, ist doch erstaunlich. Für wen oder was hält der Koalitionsvertrag diese Aussage noch bereit? Zunächst einmal allgemein für „Leistung“ (S. 2, Z. 67). Zudem verdienen Soldaten und Soldatinnen höchste Anerkennung (S. 130, Z. 4146). Die Regierungsparteien wollen also besondere Anerkennung von Leistung im Allgemeinen – im Besonderen nur für Land- und Forstwirt*innen, sowie für Soldat*innen. Immerhin: Für das Ehrenamt wollen sie für mehr Anerkennung sorgen (S. 118, Z. 3772-3773). Dem Ehrenamt aber Respekt und Anerkennung schon an dieser Stelle auszusprechen war dann aber wohl doch ein zu großer Schritt. Wer sich bei Wind, Wetter und politischen Widrigkeiten für den Naturschutz einsetzt, wird Anerkennung in diesem Vertrag ebenso vergeblich suchen wie all jene, die sich beispielsweise für ihre Mitmenschen engagieren (z.B. Hilfe für Geflüchtete, Tafel). Und auch Menschen, die beispielsweise in der Altenpflege oder in der Kinderbetreuung arbeiten, werden im Koalitionsvertrag nicht mit Anerkennung und Respekt bedacht. Anders eben als Land- und Forstwirt*innen. Irgendwas riecht hier nach Klientelpolitik und Lobbyismus.

„Eigenverantwortung“ und „Freiwilligkeit“. Wann immer politische Forderungen aufkommen, die auch von der Landwirtschaft Zugeständnisse verlangen, werden reflexartig diese beiden Begriffe eingeworfen. Das Artenschwinden schreitet unablässlich voran, v.a. unter den Insekten, und die Nährstoffeinträge in unsere Gewässer sind nach wie vor höchst besorgniserregend. „Eigenverantwortung“ und „Freiwilligkeit“ sind keine Neuerungen, sondern eine Absegnung für ein „Weiter-so!“.

[2] EuGH, Urt. v. 15.10.2015, Kommission ./. Deutschland, Rs. C-137/14.

5. „Erleichterungen“ bei der Wiederherstellungsverordnung

a) Fundstelle im Koalitionsvertrag:

„Ebenso setzen wir uns bei der europäischen Wiederherstellungsverordnung für Erleichterungen ein. Bei der Umsetzung werden wir gemeinsam mit Landbewirtschaftern und Besitzern unseren Fokus auf die Praxistauglichkeit der Maßnahmen legen, genauso bei der Nationalen Biodiversitätsstrategie.“, S. 39, Z. 1276-1278

b) Einschätzung:

Die europäische Wiederherstellungsverordnung war der größte Erfolg für den Naturschutz seit Einführung der FFH-Richtlinie 1992. Sie ist erst letztes Jahr in Kraft getreten und von ihrer Umsetzung ist in Deutschland noch nicht viel zu spüren. Ihre ursprüngliche Fassung wurde schon deutlich beschnitten, bevor sie in die Abstimmung ging. Kaum in Kraft, noch nicht umgesetzt und inhaltlich schon deutlich abgemildert möchte die Bundesregierung nun hier für „Erleichterungen“ sorgen.

Als 2024 die Wiederherstellungsverordnung im europäischen Parlament zur Abstimmung stand, hatten sich CDU/CSU dagegen ausgesprochen, die SPD dafür. Was mögen nun diese „Erleichterungen“ sein, die der Koalitionsvertrag anspricht? Hat sich etwa die SPD durchgesetzt und möchte, dass Naturschutz leichter umgesetzt werden kann? Wohl kaum.

Und was darf man sich unter der „Praxistauglichkeit“ vorstellen? Die Vermutung liegt nahe, Unternehmen nicht mit allzu viel Anpassungen konfrontieren zu müssen. In dieser naheliegenden Lesart würde die Bestimmung auch gut zu den oben dargestellten Bestimmungen zur Landwirtschaft passen. „Weiter so!“ statt Veränderung. Die Wiederherstellungsverordnung sieht vor, 30 Prozent der Ökosysteme in einen guten Zustand zu bringen. Ohne grundlegende Veränderungen ist das ein unmögliches Unterfangen.

6. Abgesenkter Schutzstatus für den Wolf

a) Fundstelle im Koalitionsvertrag:

„Wir unterstützen den Herdenschutz und setzen den Vorschlag der EU-Kommission zur Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes in der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie unverzüglich in nationales Recht um. Mit den notwendigen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sorgen wir für eine rechtssichere Entnahme von Wölfen. Wir nehmen den Wolf umgehend ins Jagdrecht auf und erneuern dabei das Bundesjagdgesetz (BJagdG) punktuell.“, S. 39 f., Z. 1280-1284

b) Einschätzung:

Der Wolf soll fortan bejagt werden können. Wirksamer Herdenschutz ließe sich auch anders bewerkstelligen. Die Wolfsdebatte ist seit jeher jedoch auch eine Debatte, die nicht allein mit Sachargumenten geführt wird. Emotional aufgeladen wie kaum eine andere Naturschutzdebatte ist die Entscheidung für oder gegen die Bejagung des Wolfes ein Politikum. Das dürfte auch hinter diesem Punkt des Koalitionsvertrages stehen: Nicht die sachliche Notwendigkeit, sondern ein politisches Signal.

Besonders auffällig: Anders als andere Bestimmungen des Koalitionsvertrages soll diese Absenkung „unverzüglich“ und „umgehend“ erfolgen. Man sollte meinen, dass die wichtigsten und vordringlichsten Maßnahmen des Koalitionsvertrages als erstes in Angriff genommen werden. Endlich den Wolf bejagen zu dürfen – das scheint dann wohl eine der zentralen Herausforderungen unseres Landes zu sein.

7. Ablehnung des EU-Bodengesetzes

a) Fundstelle im Koalitionsvertrag:

„Wir lehnen das EU-Bodengesetz ab, um weitere Belastungen zu verhindern.“, S. 41, Z. 1346

b) Einschätzung:

Das EU-Bodengesetz hat das Ziel, die Gesundheit der Böden zu schützen und wiederherzustellen und die nachhaltige Nutzung der Böden zu gewährleisten. Zum Erlass dieses Gesetzes hat sich die EU in ihrer Bodenstrategie 2030 verpflichtet. Die Bedeutung der Böden für funktionierende Ökosysteme kann gar nicht überschätzt werden.

Und die Regierungsparteien lehnen das Gesetz einfach ab. Nicht einmal eine echte Begründung war ihnen diese Ablehnung wert. Einfach die Aussage: „um weitere Belastungen zu verhindern.“. Aber schon dieser lakonischen Aussage ist so viel zu entnehmen. Belastungen verhindern? Ja, für die Landwirtschaft. Belastungen für Böden und Ökosysteme werden damit weiterhin bereitwillig in Kauf genommen. Diese klare Aussage macht der Koalitionsvertrag aber nicht. Auch an dieser Stelle tritt einmal mehr zu Tage: Naturschutz muss wirtschaftlichen Interessen weichen.

8. Verfahrensbeschleunigung auf Kosten von Naturschutz und Beteiligungsrechten

a) Fundstelle im Koalitionsvertrag:

„Wir werden das Umweltgenehmigungsrecht vereinfachen, Bürokratie abbauen und Verfahren beschleunigen – mit klaren Fristen und Typengenehmigungen. Zudem werden wir nach EU-Recht zulässige Spielräume für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nutzen und diese vereinfachen, unter anderem, indem wir Schwellenwerte für Vorhaben mit UVP-Pflicht anheben und eine Aussetzung der UVP-Vorprüfung für Änderungsgenehmigungen prüfen. Wir überprüfen das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz auf über Europarecht hinausgehende Punkte, die wir anpassen werden. Wir streben eine Fokussierung auf unmittelbare Betroffenheit bei Klage- und Beteiligungsrechten an. Wir verschlanken das Umwelt-Informationsgesetz.“, S. 41, Z. 1348-1355

b) Einschätzung:

Diese Aussage dürfte von zentraler Bedeutung sein und weitreichende Folgen haben. „Umweltgenehmigungsrecht vereinfachen“, „Bürokratie abbauen“, „klare Fristen“. Dieser Teil klingt zumindest noch wohlfein. Auf den zweiten Blick aber werden Befürchtungen geweckt.

Die Vereinfachung dieser Rechtsmaterie ist erst einmal nicht viel mehr als eine Zielbestimmung ohne konkreten Inhalt, ebenso wie der Bürokratieabbau. Ist es aber

vorstellbar und wahrscheinlich, dass bei dieser Vereinfachung die Umweltstandards unangetastet bleiben? In der Tat ließe sich das Umweltrecht an mehreren Stellen reformieren, ohne dass damit die Standards abgesenkt werden. Dass dies jedoch mit der benannten „Vereinfachung“ angestrebt werden wird, ist doch angesichts der oben bereits benannten Einschränkungen des Naturschutzrechts zweifelhaft.

Bürokratieabbau ist ein Begriff, den eigentlich alle gern lesen und mit dem man Stimmung machen kann. Er verstellt v.a. aber den Blick auf die eigentlichen Probleme. Die Verfahrensverzögerungen resultieren weniger aus überbordender Bürokratie, sondern aus Personalmangel. Personalmängel zu beheben würde aber verlangen, Geld in die Hand zu nehmen. Dann lieber den Klassiker „Bürokratieabbau“ hervorholen.

„Klare Fristen“ – was auf den ersten Blick gut klingt, birgt massive Gefahren. Unter III.2.b) haben wir bereits die Zustimmungsfiktion dargestellt. Die „klaren Fristen“ sind der notwendige Türöffner für die Zustimmungsfiktion. Im Gesetz wird eine bestimmte Frist verankert, binnen derer die Behörde die Prüfung durchgeführt und über ihre Zustimmung entschieden haben muss. Schafft sie das innerhalb dieser „klaren Frist“ nicht, gilt ihre Zustimmung als erteilt.

Die Beschränkung der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf keiner Kommentierung.

Das Umweltrechtsbehelfegesetz regelt die Beteiligungsmöglichkeiten (u.a. das Klagerecht) von Umweltverbänden. Nach Merz‘ Rhetorik von „den grünen und linken Spinnern“ und nach der kleinen Anfrage mit 551 Fragen zu NGOs war der Angriff auf die Beteiligungsrechte erwartbar. Europarecht und Völkerrecht setzen den Träumen der Regierungsparteien aber enge Grenzen. Selbst aber, wenn hier keine großen Änderungen kommen sollten, zeigt dieser Vorstoß, wie die Regierungsparteien die Rolle der Umweltverbände wahrnehmen. Dass die Behörden durch uns erst auf Probleme aufmerksam werden, dass wir den Behörden wichtige Daten zur Verfügung stellen, dass wir an Lösungen mitarbeiten, dass wir den Behörden Arbeit abnehmen, dass wir zur Wahrung der Umweltstandards beitragen – alles offenbar nicht wichtig. Stattdessen die unbeirrbare Vorstellung, dass wir Umweltverbände alles verzögern.

Und welchem Zweck mag es dienen, dass das Umwelt-Informationsgesetz „verschlankt“ werden soll? Worin liegt der Nutzen, die Transparenz zu reduzieren? Die*Der mündige Bürger*in muss in einem Rechtsstaat Instrumentarien haben, um staatliches Handeln kontrollieren zu können. Und es ist auch schwerlich vorstellbar, dass Anfragen über das Umwelt-Informationsgesetz so zahlreich und langwierig wären, dass die Verwaltung hierdurch ausgebremst werden würde.

gez.

Alexander Schwarzlose